



**Eine monatliche Publikation mit
aktuellen Mitteilungen
zur Gemeinnützigkeit, zum Handels- und
Steuerrecht unter Berücksichtigung der Rechtsprechung u.a.m.**

für Beirat, Vorstand, Geschäftsführer, Verwaltungsdirektoren und -leiter,
für die Finanzbuchhaltung

Ich berate Sie,

- welche Vorschriften für die Rechnungslegung aktuell zu beachten sind,
- welche buchhalterischen Besonderheiten für NPO's (Non Profit Organisationen) gelten,
- wie Controlling und Risikomanagement in Ihrer betrieblichen Praxis zu realisieren sind,
- wie Steuerbegünstigungen in der Sozialwirtschaft und im Gesundheitswesen sicher und optimal zu nutzen sind,
- ob ein Wechsel der Rechtsform sinnvoll ist,
- welche Konfliktpotenziale die wirtschaftliche Betätigung auslöst,
- wann Sie in der persönlichen Haftung stehen,
- zum Inhalt und Aufbau einer Qualitätsmanagement-Dokumentation – Schwerpunkt Betriebswirtschaft und internes Kontrollsystem,
- zur Nachhaltigkeitsberichterstattung

Ich berate und prüfe

- gemeinnützige Körperschaften
- gesetzliche Krankenkassen
- Schulen in Freier Trägerschaft
- steuerpflichtige Unternehmen und
- zertifizierte Software nach IDW PS 880 PS

Überregionale Dienstleistungen

DR. HANS-JOACHIM KLEMM

Klausenerstraße 44
39112 Magdeburg

Telefon: 03 91/636 77 - 0
Telefax: 03 91/636 77 - 29
www.wp-dr-klemm.de
kanzlei@wp-dr-klemm.de

Privat:
Essen
Magdeburg
Berlin

EYK audit GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Geschäftsführender Gesellschafter
Dr. Hans-Joachim Klemm
www.eykaudit.de

AKTUELL

- 15 -

<u>Textziffer</u>	<u>Inhalt</u>	<u>Seite:</u>
20	Rückzahlung von Kapitalanteilen und Sacheinlagen einer steuerbegünstigten Kapitalgesellschaft.....	16
21	Nachweispflicht der ausschließlichen und unmittelbaren Erfüllung steuerbegünstigter Zwecke	16
22	Organisation von Ganzheiten	17
23	Verwaltung unselbständiger Stiftungen.....	17
24	Umsatzsteuerbefreiung (§ 4 Nr. 18 UStG) und Betrieb eines Second-Hand-Ladens	18
25	Änderung des Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE) zum 31. Dezember 2025	18
26	Kryptoassets (Überblick).....	18
27	Der wirtschaftlich Berechtigte - ein Überblick -	19
28	Gutscheine und Sachbezüge für Arbeitnehmer	20
29	Sponsorengelder als Betriebsausgaben.....	21
30	Erhöhung Mindestlohn, Minijob-Grenze, Midijob-Übergangsbereich ab 1. Januar 2026, Senkung der Künstlersozialversicherung 2026	21

Anlagen 9 bis 12



Dr. Klemm berichtet in dem Journal 3/2026 über:

AKTUELL

- 16 -

20 Rückzahlung von Kapitalanteilen und Sacheinlagen einer steuerbegünstigten Kapitalgesellschaft

Scheidet das Mitglied aus einer Kapitalgesellschaft aus, die steuerbegünstigte Zwecke gemäß §§ 51 ff. AO verfolgt, oder wird diese nach Auflösung oder Aufhebung liquidiert, dürfen die Kapitalanteile lediglich zum Nennwert zurückgezahlt werden. Sacheinlagen, das heißt Einlagen im Sinne des Handelsrechts gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten, sind höchstens mit dem gemeinen Wert zum Zeitpunkt der Einlage bzw. dem Buchwert zu vergüten (vgl. §§ 55 Absatz 1 Nr. 2, Absatz 2 und Absatz 3 Abgabenordnung, 9 Bewertungsgesetz). Wertsteigerungen von Anteilen verbleiben bei der Kapitalgesellschaft. Gegenstände, die ein Mitglied zur unentgeltlichen Nutzung überlassen hat, sind keine Sacheinlagen. Die Zuwendung von Anteilen und Einlagen, die zurückzugewähren sind, stellt mangels endgültiger wirtschaftlicher Belastung keine Spende dar (vgl. BFH-Urteil vom 20. Februar 1991, BStBl. II 1991 Seite 690). Verzichtet der Gesellschafter bei seinem Ausscheiden auf die Rückzahlung, kann nunmehr ein Spendenabzug gewährt werden. Unentgeltlich zur Nutzung überlassene Vermögensgegenstände sind mangels Einlage ohne Wertausgleich zurückzugewähren.

21 Nachweispflicht der ausschließlichen und unmittelbaren Erfüllung steuerbegünstigter Zwecke

Die Körperschaft hat nach allgemeinen Beweisregeln nachzuweisen, dass ihre tatsächliche Geschäftsführung auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke gerichtet ist (vgl. § 63 Absatz 1 AO, BFH-Urteil vom 19. Januar 1994). Dieser Nachweis ist durch **ordnungsgemäße Aufzeichnungen** der Einnahmen und Ausgaben zu führen (vgl. §§ 145 ff. AO, AEAO zu § 63 Nr. 1). Zur (doppelten) Buchführung sind die Körperschaften jedoch dann verpflichtet, wenn sie wegen ihrer Rechtsform (Kapitalgesellschaft) oder des Umfangs ihrer wirtschaftlichen Betätigung Bücher (Grundbuch, Sachbuch, Bilanzbuch) führen müssen.

Sie sind getrennt nach ideellen Tätigkeitsbereich, Vermögensverwaltung, wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und Zweckbetrieb aufzuzeichnen. Über Zuwendungen i.S.d § 10b EStG sind gesonderte Aufzeichnungen zu führen (vgl. § 50 Absatz VII Einkommensteuerrückführungsverordnung). Die Grundlagen der Bewertung von Sachzuwendungen und des Verzichts auf Erstattungsansprüchen sind zu dokumentieren.

Geschäfts- und Tätigkeitsberichte können ergänzend zur Prüfung, ob die Körperschaft tätig war und ihre tatsächliche Geschäftsführung den Anforderungen des § 63 Absatz 1 AO entsprach, angefordert werden.

Fehlen ordnungsgemäße Aufzeichnungen oder sind sie mit wesentlichen Mängeln behaftet, bleibt die Körperschaft regelmäßig beweisfällig (vgl. FG Niedersachsen Urteil vom 8. April 2010 – 6 K 139/09). Ein mangelnder Beweis der Voraussetzungen für die Steuerbefreiung geht zulasten der Körperschaft.

AKTUELL

- 17 -

22 Organisation von Ganzheiten

Organisation ist die Strukturierung von Ganzheiten (Kosiol) und untergliedert die Arbeitsprozesse eines Unternehmens in die Aufbauorganisation und die Ablauforganisation. Sie wird dokumentiert in einem Qualitätsmanagement-Handbuch (QM-Handbuch) in der Regel auf Grundlage gesetzlicher Vorschriften (z.B. Kontenrahmen, Handelsgesetzbuch, Pflegebuchführungsverordnung):

Inhaltsverzeichnis (Beispiel):

0.1.1 Inhaltsverzeichnis der QM--Dokumentation

0.1.2 Erläuterungen verwendeter Begriffe, Abkürzungen, Bezeichnungen

0.1.3 Inhaltsverzeichnis der QM-Dokumentation mit Zuständigkeiten für die Aktualisierung

1.0 Grundsatz, Qualitätspolitik

2.0 Aufbauorganisation

3.0 Verwaltung und Betriebswirtschaft

3.1 Kassenordnung

3.2 Ordnung des Spendenhaushalts

3.3 Ordnung Beschaffung Investition

3.4 Fördermittelhaushalt

3.5 Leistungsabrechnung

3.6 Versicherungen

3.7 Elektronische Datenverarbeitung

3.8 Aufbewahrung der Dokumente

4.0 Steuerverwaltung

5.0 System der Risikofrüherkennung

6.0 Nachhaltigkeitsberichterstattung

7.0 Regeln zum Geldwäschegesetz

8.0 Grundsatzpapier zur Tätigkeit in der Abteilung Personalwesen

9.0 Marketing und Öffentlichkeitsarbeit

10.0 Prüfung, Analyse und Verbesserung

11.0 Gesundheit, Arbeit, Brandschutz

Zuletzt bearbeitet am:

durch:

23 Verwaltung unselbständiger Stiftungen

Mit Schreiben vom 8. Dezember 2025 des BMF (in: BStBl. I 27/2025 Seite 2063) gilt für die umsatzsteuerliche Behandlung der Verwaltung unselbständiger Stiftungen eine Regelung, die ich als Anlage 9 zu diesem Journal 3/2026 dokumentiert habe.

AKTUELL

- 18 -

24 Umsatzsteuerbefreiung (§ 4 Nr. 18 UStG) und Betrieb eines Second-Hand-Ladens

Der Umsatzsteuer-Anwendungserlass für Umsätze eines Wohlfahrtsverbands z.B. aus dem Betrieb eines Second-Hand-Ladens oder einer Fahrradreparaturwerkstatt wurde mit Schreiben des BMF vom 11. Dezember 2025 (in: BStBl. I 28/2025 Seite 2087) geändert. Ich habe dieses Schreiben als Anlage 10 zu diesem Journal 3/2026 dokumentiert.

25 Änderung des Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE) zum 31. Dezember 2025

Das BMF hat mit Schreiben vom 19. Dezember 2025 (in: BStBl. I 28/2025 Seite 2091 ff.; www.bundesfinanzministerium.de/Themen/Steuern/Steuerarten/Umsatzsteuer/Umsatzsteuer-Anwendungserlass) den Umsatzsteuer-Anwendungserlass zum Teil geändert. Ich habe zum Überblick die laufende Nummer 1 bis einschließlich Nr. 73 dieses Erlasses als Anlage 11 zu diesem Journal 3/2026 dokumentiert.

26 Kryptoassets (Überblick)

Kryptoassets wie zum Beispiel Bitcoin oder Stablecoins gewinnen zunehmend an Bedeutung. Die Verordnung (EU) 2023/1114 (MiCAR) stellt den einheitlichen Rechtsrahmen für den Umgang mit Kryptowerten in der Europäischen Union dar. Ziel ist es, den Anlegerschutz zu erhöhen, die Marktintegrität sicherzustellen und Unternehmen durch klare regulatorische Vorgaben Rechtssicherheit zu bieten.

Durch das Finanzmarktdigitalisierungsgesetz (FinmadiG) und das Kryptomärkteaufsichtsgesetz (KMAG) werden das MiCAR und die neue Geldtransferverordnung in nationales Recht umgesetzt und ergänzt. Auf TFR/Travel Rule (EU seit 30.12.2024) und auf die neue Geldtransferverordnung (GTVO - gültig seit 01.01.2025), einer Erweiterung um Kryptotransfers, wird hingewiesen. Wesentlich ist die Ausweitung der „Travel Rule“ auf Kryptowerte; denn Dienstleister müssen Identitätsdaten bei Transfers übermitteln.

Der Regelungsbereich umfasst: die Ausgabe von Kryptowerten (= EMT, ART und andere Kryptowerte), öffentliche Angebote von Kryptowerten, die Zulassung zum Handel von Kryptowerten und die Kryptowerte-Dienstleistungen. Betroffene sind grundsätzlich Emittenten von Krypto-Assets, Krypto-Dienstleister (CASPs, Krypto Asset Service Provider), nationale und europäische Aufsichtsbehörden.

Für eine Abschlussprüfung haben Existenz, Vollständigkeit und Fristwahrung, Nachvollziehbarkeit, Angemessenheit und Wirksamkeit Relevanz:

Abschlussprüfung

- Ansatz und Bewertung von Kryptowerten nach IAS und Anwendung bestehender Standards,
- Anhangangaben zu Bewertungsmethoden, Risiken und Beständen,
- AML-Compliance

IKS-Prüfung

- Governance-Strukturen, Funktionstrennung, Berechtigungskonzepte,
- Schlüsselverwaltung (Private Keys, Multi-Signature, Backup-Verfahren) mit den Prüfungsschwerpunkt Dokumentation und Wirksamkeit interner Kontrollen.

AKTUELL

- 19 -

Bezug genommen wird auf IDW

PS 330 (Prüfung des internen Kontrollsystems),

PS 527 (Aufsichtliche Geldwäscheprüfung),

PS 880 (Prüfung von Softwareprodukten und

PS 951 (Prüfung ausgelagerter Funktionen und Systeme).

27 Der wirtschaftlich Berechtigte - ein Überblick -

Verpflichtete haben zu prüfen, ob es in Bezug auf ihren Vertragspartner – unabhängig davon, ob eine natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft – einen wirtschaftlich Berechtigten gibt (vgl. § 10 Absatz 1 Nummer 2, 1. Halbsatz des Geldwäschegesetzes – GwG).

Ein wirtschaftlich Berechtigter ist die natürliche Person, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle eine juristische Person, sonstige Gesellschaft oder eine Rechtsgestaltung im Sinne von § 3 Absatz 3 GwG letztlich steht oder auf deren Veranlassung eine Transaktion letztlich durchgeführt oder eine Geschäftsbeziehung letztlich begründet wird (vgl. § 3 Absatz 1 GwG).

Zum Zwecke der Identifizierung hat der Verpflichtete bestimmte Angaben von dem wirtschaftlich Berechtigten zu erheben und die Richtigkeit der erhobenen Angaben zu überprüfen (vgl. § 10 Absatz 1 Nummer 2, 1. Halbsatz GwG in Verbindung mit §§ 11 Absatz 5, 12 Absatz 3 GwG).

Die Erhebung der Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten hat bei dem Vertragspartner oder gegebenenfalls für diese auftretenden Personen zu erfolgen; eine Erhebung der Angaben aus dem Transparenzregister genügt zur Erfüllung der Pflicht zur Erhebung der Angaben nicht (vgl. § 11 Absatz 5 Satz 3 GwG).

Der Vertragspartner hat Ihnen gegenüber **offenzulegen**, ob er die Geschäftsbeziehung oder die Transaktion für einen wirtschaftlich Berechtigten begründen, fortsetzen oder durchführen will. **Mit der Offenlegung hat er Ihnen auch die Identität des wirtschaftlich Berechtigten nachzuweisen** (vgl. § 11 Absatz 6 Sätze 4 und 4 GwG).

Liegen Tatsachen vor, die darauf hindeuten, dass der Vertragspartner seine Offenlegungspflichten nach § 11 Absatz 6 Satz 3 GwG nicht erfüllt hat, haben Sie die **gesetzliche Pflicht, hierüber eine Verdachtsmeldung** zu erstatten (vgl. § 43 Absatz 1 Nr. 3 GwG).

Im Falle eines sogenannten „**fiktiven wirtschaftlichen Berechtigten**“ sind sowohl die Maßnahmen zur Überprüfung der Identität nach § 11 Absatz 5 GwG als auch etwaige **Schwierigkeiten**, die während des Überprüfungsvorgangs aufgetreten sind, aufzuzeichnen (vgl. § 8 Absatz 1 Satz 3 GwG).

Zu weiteren Einzelheiten vgl. Rheinland-Pfalz, Merkblatt zur Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten (Stand Mai 2025) – vgl. Anlage 12 zu diesem Journal 3/2026; Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie des Landes Brandenburg, Gemeinsames Merkblatt der Länder der Bundesrepublik Deutschland – Ermittlung der wirtschaftlich Berechtigten; Wirtschaftsprüferkammer Berlin Auslegungs- und Anwendungshinweise der Wirtschaftsprüferkammer zum Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG – Stand 17. Oktober 2024).

AKTUELL

- 20 -

28 Gutscheine und Sachbezüge für Arbeitnehmer

Geldleistung oder Sachbezug

Nach § 8 EStG gilt: Geldleistungen sind steuerpflichtig, wenn der Arbeitnehmer über einen Geldbetrag verfügen kann.

Dazu zählen:

- zweckgebundene Geldzahlungen,
- nachträgliche Kostenerstattungen,
- geldähnliche Vorteile („Geldsurrogate“),
- sog. Geldgutscheine.

Beispiel: Erstattet der Arbeitgeber einen vom Arbeitnehmer gekauften Gutschein, liegt steuerpflichtiger Barlohn vor.

Ein Gutschein ist nur dann steuerfrei als Sachbezug zu behandeln, wenn die u. a. wichtigsten Voraussetzungen erfüllt sind:

a) Beschränkung auf Waren oder Dienstleistungen: Der Gutschein berechtigt nur zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen – beim Arbeitgeber selbst oder bei klar definierten Drittanbietern.

Nicht zulässig: Gutscheine, mit denen **ausschließlich** andere Gutscheine (z. B. Amazon, Zalando) erworben werden können. Dies gilt nicht, wenn sichergestellt ist, dass die Einlösung nur gegen ansonsten als Sachbezug einzuordnende Gutscheine erfolgt.

Hinweis: Gutscheine von z. B. Rewe, die auch gegen einen anderen - nicht als Sachbezug anzusehenden Gutschein (z. B. einen Amazon-Gutschein) - eingelöst werden können, führen nicht zu einer Barlohneinordnung des ausgegebenen Gutscheins.

b) Vorgaben des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes (ZAG): Der Gutschein muss unter die Ausnahme des § 2 Abs. 1 Nr. 10 ZAG fallen, d. h. er darf nur bei einem begrenzten Kreis von Akzeptanzstellen oder für ein klar begrenztes Waren- oder Dienstleistungsspektrum einlösbar sein (z. B. City Cards, Einzelhandel, bestimmte Produktgruppen).

Nicht zulässig: Gutscheine, die auch für Produkte von Fremdanbietern (z. B. Marketplace) einlösbar sind.

Bei Lohnsteuer- und Sozialversicherungsprüfungen wird kontrolliert:

- ob Drittgutscheine erworben werden konnten,
- ob Barauszahlung möglich war,
- ob der Arbeitgeber dies kontrolliert und dokumentiert hat.

Fehlt eine lückenlose Dokumentation, unterstellt die Finanzverwaltung regelmäßig eine Nutzungsmöglichkeit und fordert Steuern und Sozialversicherungsbeiträge nach.

AKTUELL

- 21 -

Hinweis

- Für jeden Gutscheinanbieter eine Lohnsteuer-Anrufungsauskunft beim Finanzamt einholen (AGB und Vertragsbedingungen vorlegen).
- Keine Gutscheine mit Drittgutschein-Funktion einsetzen.
- Anbieter regelmäßig auf Sortiment und Bedingungen prüfen.
- Schriftliche Zusatzvereinbarung mit Arbeitnehmern: Keine Umwandlung in Geld, kein Erwerb weiterer Gutscheine.

29 Sponsorengelder als Betriebsausgaben

Ein gemeinnütziger Verein, der seinem Sponsor in einem Sponsoringvertrag das Recht einräumt, die Sponsoringmaßnahme im Rahmen von dessen Werbung zu vermarkten und auf dessen Produkten auf die Förderung des Vereins hinzuweisen, erbringt eine Gegenleistung für die empfangenen Sponsorengelder. Damit liegen (unbeschränkt) abzugsfähige Betriebsausgaben und keine Spenden vor. So entschied das Finanzgericht Hamburg (Az. 2 K 67/23).

Der gemeinnützige Verein hatte mit einer GmbH einen Sponsoringvertrag abgeschlossen. Die GmbH verpflichtete sich, den Verein finanziell zu unterstützen, z. B. durch Beiträge pro verkauftem Produkt. Im Gegenzug durfte die GmbH den Vereinsnamen und dessen Logos für Werbung nutzen. Das Finanzamt sah die Zahlungen als Spenden an, die steuerlich nicht komplett absetzbar sind, und sprach von einer verdeckten Gewinnausschüttung (vGA).

Das Finanzgericht Hamburg entschied jedoch zugunsten der GmbH. Es stellte fest, dass die Zahlungen keine Spenden, sondern abzugsfähige Betriebsausgaben seien. Die GmbH habe durch das Sponsoring wirtschaftliche Vorteile erzielt, etwa durch Werbung und die Förderung ihrer Marke. Der Verein habe eine Gegenleistung erbracht, indem er die Nutzung seiner Symbole und die öffentliche Darstellung der Unterstützung erlaubte. Auch der Vorsteuerabzug wurde anerkannt, da der Verein eine Leistung erbracht habe. Eine verdeckte Gewinnausschüttung liege hier nicht vor, da der Vertrag und dessen Umsetzung fair und nachvollziehbar waren.

30 Erhöhung Mindestlohn, Minijob-Grenze, Midijob-Übergangsbereich ab 1. Januar 2026, Senkung der Künstlersozialversicherung 2026

Im Juni 2025 hatte die unabhängige Mindestlohnkommission ihre Vorschläge für die Anpassung des gesetzlichen Mindestlohns vorgelegt. Das Bundeskabinett hat die Anpassungen per Verordnung beschlossen - damit können sie wirksam werden. Somit beträgt der allgemeine gesetzliche Mindestlohn in Deutschland ab dem 01.01.2026 13,90 Euro brutto in der Stunde (2025: 12,82 Euro/Stunde). Damit verbunden steigen ab dem 01.01.2026 die Verdienstgrenzen für Minijobs und Midijobs:

- Die Minijob-Grenze erhöht sich auf 603 Euro monatlich bzw. 7.236 Euro jährlich.
- Der Midijob-Übergangsbereich startet dann bei 603,01 Euro bis weiterhin 2.000 Euro monatlich (d. h., Midijobber zahlen reduzierte Sozialversicherungsbeiträge, behalten aber vollen Sozialversicherungsschutz beispielsweise bei Rente, Krankenversicherung).

Hinweis für Midijobber: Wenn der durchschnittliche monatliche Verdienst im Jahr 2026 bis 603 Euro bleibt, verlieren Midijobber ihren Status als sozialversicherungspflichtig Beschäftigte und gelten dann als Minijobber. Möchten Midijobber weiterhin sozialversicherungspflichtig beschäftigt bleiben, müssen sie ihre Arbeitszeit und ihren monatlichen Verdienst im Jahr 2026 entsprechend anpassen

AKTUELL

- 22 -

und über 603 Euro im Monat verdienen.

Die Anpassung des Mindestlohns lässt laufende Tarifverträge im Wesentlichen unberührt.

Maximale Bezugsdauer für Kurzarbeitergeld gilt weiter

Aktuell beträgt die maximale Bezugsdauer von Kurzarbeitergeld 24 Monate. Die geltende Regelung lief jedoch zum 31.12.2025 aus. Das Bundeskabinett hat am 17.12.2025 die sog. Vierte Kurzarbeitergeldbezugsdauerverordnung (4. KugBeV) beschlossen, wonach die maximale Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld weiterhin 24 Monate beträgt. Betroffene Unternehmen haben somit Planungssicherheit bis zum 31.12.2026. Danach soll wieder die reguläre Bezugsdauer von maximal zwölf Monaten gelten. Betriebe mit einer Bezugsdauer von derzeit zwölf Monaten und mehr können somit Kurzarbeit über den 31.12.2025 hinaus fortführen.

Künstlersozialversicherung: Abgabe sinkt im Jahr 2026 auf 4,9 Prozent

Unternehmen, die künstlerische oder publizistische Leistungen in Anspruch nehmen und verwerten, müssen unter bestimmten Voraussetzungen die Künstlersozialabgabe bezahlen. Der Abgabesatz betrug im Jahr 2025 5,0 Prozent. Seit dem 01.01.2026 beträgt der Abgabesatz gem. „Künstlersozialabgabe-Verordnung 2026“ 4,9 Prozent.

Anlage 9

Umsatzsteuer bei der Verwaltung unselbständiger Stiftungen in: BStBl. I 27/2025 Seite 2063

Anlage 10

Umsatzsteuer-Anwendungserlass für Umsätze eines Wohlfahrtsverbands in: BStBl. I 28/2025 Seite 2087

Anlage 11

BMF-Schreiben vom 19. Dezember 2025 in: BStBl. I 28/2025 Seite 2091 ff.

Anlage 12

Rheinland-Pfalz, Merkblatt zur Ermittlung des wesentlichen Berechtigten (Stand Mai 2025)

AKTUELL

- 23 -

PS. Diese Informationen ist ein kostenloser Service und gibt im Allgemeinen Rechtsprechung und Finanzverwaltungsanweisungen nur auszugsweise wieder. Es wird deshalb gebeten, die Beiträge bei Anwendung im Einzelfall mit den ungekürzten Veröffentlichungen zu vergleichen, um Informationsfehler, für die eine Haftung nicht übernommen wird, zu vermeiden. Zentrales Anliegen ist, Sie mit aktuellen Informationen aus dem Bereich des Steuer- und Handelsrechts zur Gemeinnützigkeit zu versorgen. Dieses Journal enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen des Einzelfalls gerecht zu werden. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Es wird weder Garantie oder Gewährleistung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität übernommen, noch wird in irgendeiner Weise für den Inhalt dieses Journals haftet und empfohlen, stets eine persönliche Beratung einzuholen.

Bei Rückfragen stehe ich jederzeit gern zur Verfügung. Die Information steht ab sofort für eine Übergangszeit auf meinen Internet-Seiten unter <http://www.wp-dr-klemm.de> zur Ansicht bereit.